



Gebäude- und Strassen- nummerierungsverordnung

vom 3. Oktober 2018

Inkrafttretung per 1. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Bezeichnung und Anbringen der Hausnummern	2
Definition Adresse	3
Grundsatz	3
Beschilderung	3
Gestaltung	3
Duldung	3
Kosten	4
Haftung	4
Unterhalt	4
Nummer- Zuteilung	4
Zuordnung	5
Mitteilung	5
2. Anbringen von Strassenschildern	5
Beschilderung	5
Gestaltung	5
Kosten	5
3. Schlussbestimmungen	5
Inkraftsetzung	5

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

1. Bezeichnung und Anbringen der Hausnummern

Art. 1

Definition Adresse

Die Gebäudeadressierung dient der Identifikation und dem Auffinden eines Gebäudes respektive seiner Eingänge. Ein Gebäude kann eine oder mehrere Adressen haben.

Die Adresse ist die offizielle postalische Anschrift eines Gebäudeeinganges.

Gebäudeadressen bestehen aus Lokalisationen (Strassen, benannte Gebiete, Plätze) und Gebäudeeingängen.

Art. 2

Grundsatz

Alle in die amtliche Vermessung aufgenommenen Objekte erhalten eine Adresse. Bei grossem öffentlichen Interesse an der Adressierung von weiteren Eingängen (Ladeneingang, Anlieferung, etc.) kann auch diesen eine Adresse zugeteilt werden. Unterirdische Gebäude (z.B. Zivilschutzanlage) und freistehende Unterstände (z.B. Haltestellen) können ebenfalls adressiert werden.

Die Vergabe der Adresse erfolgt durch die Abteilung Bau. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bauverwaltung.

Art. 3

Beschilderung

Es besteht eine Beschilderungspflicht für alle Objekte welche in der amtlichen Vermessung erfasst sind.

Dies gilt auch für Rebhäuser, Scheunen, Garagen etc.

Art. 4

Gestaltung

Die Nummernschilder sind blau mit weisser Aufschrift. Schilder werden so angebracht, dass sie von der dazugehörigen Strasse aus gut sichtbar sind. Ist dies nicht gewährleistet, so sind an den Zugängen/Zufahrten Hinweisschilder anzubringen. Bei komplizierten Verhältnissen wird die Beschilderung mit den Grundeigentümern abgesprochen.

Art. 5

Duldung

Die Grundeigentümer haben die Nummernschilder an ihren Gebäuden entschädigungslos zu dulden.

Kosten	<p>Art. 6 Die Beschilderung der Gebäude geht zu Lasten der Grundeigentümer.</p> <p>Die Gebühren gemäss Baugebührenreglement belaufen sich auf CHF 60.00 pro Hausnummer.</p>
Haftung	<p>Art. 7 Für Schäden an Fassaden wie Abspringen von Verputz oder Farbschäden im Bereich der Nummernschilder übernimmt die Gemeinde Neftenbach keine Haftung.</p>
Unterhalt	<p>Art. 8 Die Grundeigentümer haben ihre Liegenschaft so zu unterhalten, dass die Nummernschilder stets gut sichtbar sind. Pflanzen sind regelmässig zurückzuschneiden.</p> <p>Bei Verletzung dieser Pflicht kann die Gemeinde Neftenbach nach Ermahnung des Grundeigentümers auf seine Kosten die nötigen Arbeiten vornehmen lassen.</p>
Nummer-Zuteilung	<p>Art. 9 Die Nummerierung der Gebäude jeder Strasse beginnt mit der Nummer 1.</p> <p>Weisen Überbauungen Lücken auf, sind Hausnummern für die künftigen Gebäude zu reservieren.</p> <p>Fehlen freie Nummern, werden zusätzlich alphabetische Bezeichnungen in Form von Kleinbuchstaben (a, b, ...) unmittelbar hinter der Zahl verwendet.</p> <p>Die ungeraden Hausnummern werden für die linke, die geraden für die rechte Seite der Strasse verwendet.</p> <p>Gebäude an Plätzen und benannten Gebieten werden mit fortlaufenden Hausnummern versehen, wobei die Zahlenreihe beim ersten Gebäude links im Uhrzeigersinn zu beginnen hat.</p>

Art. 10
Bei Gebäuden, die an mehrere Strassen angrenzen, richtet sich die Adressierung nach jener Strasse, von der aus der Hauptzugang erfolgt. Zuordnung

Art. 11
Die Vergabe der Adresse von Gebäuden erfolgt durch das Bausekretariat entweder durch schriftliche Mitteilung oder im Rahmen einer Baubewilligung. Mitteilung

2. Anbringen von Strassenschildern

Art. 12
Die durch den Gemeinderat verfügbaren Namen der Verkehrsanlagen (Strassen, Plätze, benannte Gebiete) werden beschildert. Beschilderung

Art. 13
Die Strassenbezeichnungen werden auf gut sichtbaren, blauen Schildern mit weisser Aufschrift, am Anfang und am Ende jeder Strasse, sowie bei Kreuzungen in genügender Anzahl angebracht. Gestaltung

Art. 14
Die Strassenschilder werden durch die Abteilung Werke montiert und unterhalten. Es trägt die Kosten. Kosten

3. Schlussbestimmungen

Art. 15
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Oktober 2018 in Kraft. Inkraftsetzung

Neftenbach, 3. Oktober 2018

Namens des Gemeinderates

Martin Huber
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber a.i.